

Eitorf, den 07.08.2013

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**ANTRAG**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	09.09.2013
Rat der Gemeinde Eitorf	16.09.2013

**Tagesordnungspunkt**

Bürgerantrag vom 16.07.2013 betrifft Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf vom 12.07.2011

**Beschlussvorschlag**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die als Anlage 3 beigefügte Änderungssatzung zu beschließen.

**Begründung**

Der Verwaltung liegt ein Bürgerantrag einer Hundehalterin aus der Gemeinde Eitorf vom 16.07.2013 auf Änderung der Hundesteuersatzung vor. Es wird beantragt, durch satzungsrechtliche Regelung Rettungshunde im Allgemeinen von der Hundesteuer zu befreien. In dem Antrag wird das Aufgabengebiet von Rettungshunden erläutert und auf das für die Ausbildung und Arbeit mit Rettungshunden erforderliche zeitliche und finanzielle Engagement hingewiesen. Der Antrag ist als Anlage 1 angefügt.

Darüber hinaus verdeutlicht der Zeitungsartikel des Kölner Stadt-Anzeiger vom 30.07.2013 die der Allgemeinheit dienende ehrenamtliche Tätigkeit mit Rettungshunden (s. Anlage 2).

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf sieht keine Befreiung für Rettungshunde vor. Im Rhein-Sieg-Kreis sind Regelungen zur Steuerbefreiung von Rettungshunden in den Satzungen der Städte Meckenheim, Rheinbach und Troisdorf aufgenommen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Bürgerantrag aus den hierin dargelegten Gründen zu entsprechen und die Satzung gemäß Artikel I der Anlage 3 zu ändern.

Desweiteren weist der Städte- und Gemeindebund NW in seiner Mitteilung Nr. 433/2013 vom 11.06.2013 darauf hin, dass die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes für eine Hundesteuersatzung geringfügig geändert wurde. Die Änderung bezieht sich auf § 9 (Ordnungswidrigkeiten) Ziffer 3.

Ziffer 3, die auch in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf entsprechend aufgenommen ist, sieht als Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand vor, dass ein Hundehalter entgegen der Verpflichtung zur

Abmeldung eines Hundes einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet. Dies wurde aus der Mustersatzung gestrichen.

Hintergrund der Anpassung ist lt. Städte- und Gemeindebund NW, dass die Hundesteuersatzung als kommunale Satzung die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NW (KAG) lediglich konkretisieren kann. Der Regelungsgehalt darf aber nicht über denjenigen des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG hinausgehen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann aber eine Abgabengefährdung nicht festgestellt werden. Im Gegenteil kommt es sogar bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Hunden sogar zu erhöhten Hundesteuerbescheiden. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG nicht erfüllt.

Es wird daher vorgeschlagen, auch in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf § 9 Ziff. 3 zu streichen und die Satzung entsprechend zu ändern (s. Artikel II der Anlage 3).

Anlage(n)
-----------

Anlage 1: Antrag vom 16.07.2013

Anlage 2: Zeitungsartikel Kölner Stadtanzeiger vom 30.07.2013

Anlage 3: Vorschlag Änderungssatzung